

Betriebssatzung der Stadt Pinneberg für den Abwasserbetrieb Pinneberg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 4 Ziffer 2 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) (Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. S.-H. S. 58) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung (EigVO)) (Fassung 29.12.1986, GVOBl. S.-H. 1987 S.11) jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 03.04.2025 folgende Betriebssatzung des Abwasserbetriebs Pinneberg erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg wird als öffentliche Einrichtung betrieben und als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die der Stadt Pinneberg gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein obliegt sowie alle diesen Betriebszweck fördernde Geschäfte. Zweck des Eigenbetriebes sind außerdem Investitionen in Anlagen als Voraussetzung für Telekommunikations-, Multimedia-, Internet- und Datendienstleistungen.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbetrieb Pinneberg“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000,00 Euro.

§ 4

Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Die Leitung beinhaltet insbesondere die Erstellung richtungsweisender Vorgaben, die Planung der betrieblichen Prozesse, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung, Bereitstellung der Ressourcen, Steuerung ihres Einsatzes, Organisation, Personalführung, Controlling und

Rechenschaftslegung. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Hierzu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben und des Wirtschaftsplans sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen der Betriebsanlagen, deren bedarfsgerechter Ausbau und Erweiterung.

(4) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebs (§ 2 Abs. 4 EigVO SH).

(5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(6) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten und auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die beschlossene Geschäftspolitik des Eigenbetriebs oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht berühren. Auch ist über das Auftreten wichtiger unvorhergesehener Ereignisse oder über notwendige Abweichung von der bisherigen Planung zu berichten. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung erfolgen.

(7) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die maximal 10% der im Vermögensplan festgesetzten Investitionssumme eines Projektes überschreiten, bedürfen nicht der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 14 Abs. 5 S. 2 EigVO SH. Darüberhinausgehenden Mehrauszahlungen muss die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab nach § 14 Abs. 5 S. 2 EigVO SH zustimmen.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Ratsversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO SH einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe für ihre oder seine Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung und dem Werkausschuss mitzuteilen.

§ 5 Vertretung

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen betreffend die Werkleitung selbst.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Werkleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(3) Die Werkleitung ist berechtigt, andere Betriebsangehörige oder im Rahmen der Geschäftsbesorgung tätige Mitarbeiter/Innen mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Diese unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. In Fällen der Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs sind bei Abgabe der Verpflichtungserklärung § 64 II GO und § 14 Hauptsatzung der Stadt Pinneberg sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) Soweit die Werkleitung durch einen bei der Stadt Beschäftigten erfolgt, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Werkleitung. Wird die Werkleitung von einem Dritten, nicht bei der Stadt Beschäftigten vorgenommen, fungiert die Bürgermeisterin, der Bürgermeister als Auftraggeber/in.

(2) Wird die Betriebsführung von hausinternen Personal durchgeführt, trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister alle Personalentscheidungen, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg der Hauptausschuss zuständig ist, im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO SH von der Ratsversammlung festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit sie/er die Befugnisse nicht auf eine bei der Stadt beschäftigten Werkleitung übertragen hat.

(3) Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z.B. die Eigenschaften als Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität erfolgen.

(4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Auskünfte zu geben, die für dessen/deren Amtsführung im Hinblick auf den Eigenbetrieb erforderlich sind.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen nimmt die Funktion des Werkausschusses im Sinne von § 5 II Eigenbetriebsverordnung wahr (§ 6 I Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg). Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen als Werkausschuss teilzunehmen. Sie ist dem Ausschuss zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg und Ziffer I der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg überschreiten und nicht der Ratsversammlung nach Maßgabe der §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Hier-von ausgenommen sind Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung. Die Kompetenzen des Hauptausschusses gemäß § 10 II der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg gelten insoweit nicht.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung an sich gezogen hat.

§ 9

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen gelten die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Stadt Pinneberg in der jeweiligen Fassung.

§ 10

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Pinneberg (AVO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Werkleitung entscheidungsbefugt nach §§ 3 I AVO ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Pinneberg vom 18.12.2000 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 28.12.2010 außer Kraft.

Pinneberg, 07.04.2025

gez. Thomas Voerste

Bürgermeister